

Relevanz des Verwaltungsverfahrenrechts für das Immaterialgüterrecht

Isabelle Häner

Tagung INGRES und SVRH

Der Immaterialgüterrechtsprozess: Schnittstellen zwischen Zivil- und Verwaltungsverfahren,
Bern, 24. November 2014



Verwaltungsverfahrensrecht: Einleitung

Bedeutung der Verfahren vor Registerbehörde

- ⇒ Eintragungsverfahren:
- ⇒ Existentiell, wenn Registereintrag konstitutiv

- ⇒ Widerspruchsverfahren nach Art. 31 ff. MSchG

- ⇒ Einspracheverfahren nach Art. 59c PatG

- Im Übrigen: Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit

- Praxis: Keine Bindung der Zivilgerichte an die Entscheide der Verwaltungsbehörden
- ⇒ Relativiert die Bedeutung der Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahrensrecht: Einleitung

Bedeutung des Verfahrens bei Hilfeleistung durch Zollverwaltung:

- ⇒ Handlungsgrundlage der Zollverwaltung, um Ware etc. am Zoll zurückzuhalten
- ⇒ Vollstreckungshandlungen (Realakte) stehen im Vordergrund
- Innert 10 Tagen: Antrag auf vorsorgliche Massnahmen beim Zivilgericht
- Frage der Koordination der Verwaltungshandlungen und zivilgerichtlich getroffenen vorsorglichen Massnahmen

Verwaltungsverfahrensrecht

Registerverfahren: Eintrag

⇒ Es gilt grundsätzlich das VwVG (Art. 4 VwVG)

⇒ Zahlreiche Besonderheiten in Schutzrechtsgesetzen

Insbesondere:

- Detaillierte Anforderungen an die Eintragungsgesuche
- *Formalprüfung*, Frist zur Nachbesserung (Art. 9 BV)
- Verpasste Frist: Gesuch um Weiterbehandlung; vgl. aber auch Art. 32 Abs. 2 VwVG

Verwaltungsverfahrensrecht

Registerverfahren: Eintrag

- *Materielle Prüfung:*
 - Beschränkte Prüfungszuständigkeit der Registerbehörde in Bezug auf das anwendbare Recht
 - Zum Teil nur Willkürkognition (Art. 24 Abs. 3 DesG)
- ⇒ Keine Bindung des Zivilgerichts an den Entscheid der Registerbehörde
- ⇒ Gefahr von widersprüchlichen Entscheiden
- Vgl. zur Praxis BVGer, Urteil B-3556/2012 vom 30.1.2013
- ⇒ Beweiswürdigungsregel für die Registerbehörde: im Zweifelsfall ist einzutragen (nicht bei öffentlichem Interesse)
- Verfahrensabschluss: Verfügung gemäss Art. 5 VwVG

Verwaltungsverfahrensrecht

Registerverfahren: Widerspruchsverfahren

- Keine Verfahrensbeteiligung Dritter gemäss Art. 48 VwVG im Eintragungsverfahren (fehlendes Rechtsschutzinteresse)
- ⇒ Widerspruchsverfahren zielt auf Widerruf rechtskräftiger Eintragungsverfügung
- Beschränkte Rügegründe
 - Behauptung des Nichtgebrauchs der älteren Marke (Art. 32 MSchG)
 - Verhandlungsmaxime, verschärfte Mitwirkungspflicht
 - Beweiswürdigung: *Glaubhaftmachung* der Tatsachen genügt insgesamt
- ⇒ Keine Verbindlichkeit des Widerspruchsentscheids für Zivilgerichte

Verwaltungsverfahrensrecht

Registerverfahren: Einspracheverfahren (Art.59c PatG)

- Populareinsprache für die Allgemeinheit
- Dient der Wahrung wesentlicher öffentlicher Interessen
- Ziel ist Widerruf der Eintragsverfügung

Verwaltungsverfahrensrecht

Registerverfahren: Fazit

- ⇒ Privatautonomie bei der Rechtsdurchsetzung steht im Vordergrund
- ⇒ Diskussion: Bindung der Zivilgerichte an Entscheide der Verwaltungsbehörde, wenn:
 - Nicht nur Willkürprüfung (Art. 24 Abs. 2 DesG)
 - Keine Beschränkungen in der Beweiswürdigung
 - Allenfalls Erweiterung der Zuständigkeit bei der materiellen Prüfung der Schutzfähigkeit

Verwaltungsverfahrensrecht: Hilfeleistung durch Zollbehörde

- ⇒ Tatsächliches Handeln steht im Vordergrund
 - Rudimentäre Verfahrensregelung
 - Zolldirektion entscheidet *endgültig* über Antrag auf Zurückbehaltung = Verfügung innert 40 Tagen (Art. 55 Abs. 1 bis MSchV; Art. 71 Abs. 3 MSchG)
 - Aber: Innert 10 Tagen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen vor Zivilgericht
 - Vernichtung der Ware als Realakt

- ⇒ Koordination der Verfügung betr. Zurückbehaltung und Entscheid über vorsorgliche Massnahme des Zivilgerichts
- ⇒ Vorfrageweise Prüfung materiellrechtlicher Fragen (z.B. Rechtsbeständigkeit eines Patents) durch die Zolldirektion?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Häner

Prof. Dr. iur. Rechtsanwältin

Bratschi Wiederkehr & Buob AG

Bahnhofstr. 70/Postfach 1130

8021 Zürich

isabelle.haener@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

D